

Jedes Heft bringt ein Gedicht zu Ehren der seligsten Jungfrau, unter dem Titel: Hausaltar eine kurze Belehrung über die Marienfeste, die Tugenden Mariens u. dgl., Erzählungen, zum Schlusse kurze Mittheilungen aus Kirche und Welt, eine Bücherschau, Gemeinnütziges, Räthsel.

Die katholische Familie. Illustrierte Wochenzeitung für das katholische Volk, insbesondere für die Bewohner der heiligen Familie und die Mitglieder des vom Papst Leo XIII. eingeführten allgemeinen Vereines der christlichen Familien zu Ehren der heiligen Familie von Nazareth. Augsburg. 1895. Wöchentlich 16 S. in gr. 8°. Gratisbeilage: „Das gute Kind“. Preis M. 2.— = fl. 1.20.

Vereinsnachrichten, erbauliche Erzählungen, Wink und Rathschläge fürs praktische Leben, für Förderung eines christlichen Sinnes, für gedeihliche Erziehung, Denksprüche, Lebensregeln bilden den Inhalt dieser populären, von den Bischöfen mit Recht empfohlenen Zeitschrift, die auch ganz hübsche Bilder bringt.

Pastoral-Fragen und -Fälle.

I. (Ist eine durch Staatsgesetz verbotene Taufe unerlaubt?) I. Der Gewissensfall. Eine ledige Israelitin, die mit einem katholischen Witwer im Concubinate lebt, hat zwei Kinder, sechs und acht Jahre alt, beide in die jüdische Matrik eingetragen. Die Mutter convertiert, wird mit ihrem sechsjährigen Kinde getauft, und beide Eltern werden darauf katholisch getraut. Der Taufe des achtjährigen Kindes steht das Staatsgesetz entgegen, welches das Kind zum Besuch des jüdischen Religionsunterrichtes zwingt und ihm erst mit dem vollendeten 14. Lebensjahr die freie Wahl der Religion lässt. Dem Priester, der taufen würde, steht Geldstrafe oder gar Amtsenthebung zu gewärtigen; die Anfrage bei der höheren kirchlichen Behörde, ob er demungeachtet taufen sollte, wird abschlägig bechieden. Er zweifelt, ob er daraufhin die Sache auf sich beruhen lassen solle, oder wozu er weiterhin verpflichtet oder berechtigt sei.

II. Erörterung und Lösung. 1. Es ist sonnenklar, dass jene gesetzliche Bestimmung ein schreiendes Unrecht und eine grobe Verlegung des göttlichen und natürlichen Rechtes ist, dass somit derselben eine irgendwie verpflichtende Kraft nicht innenwohnt. Wer dieselbe übertritt, verfehlt sich nicht mehr und nicht weniger, als die ersten Christen sich verfehlten, wenn sie trotz Staatsverbotes Christen blieben und am christlichen Gottesdienste theilnahmen. Wurden sie dafür zur Strafe gezogen, so trug ihnen das die Ehre und das Verdienst eines Bekenners und Märtyrers ein.

2. Ein achtjähriges Kind ist vor Gott und dem Gewissen zu rechnungsfähig und daher Herr seiner Handlungen, insofern sie die sittliche Ordnung und die damit zusammenhängenden Folgen für die Ewigkeit betreffen. Nach Erkenntnis der Wahrheit ist es vor Gott und dem Gewissen strenge verpflichtet, sich zum Katholizismus zu bekennen und die heilige Taufe zu empfangen. Wer es daran hindert, der begeht die empörendste Gewissenstyrannie.

Im Fall der Noth, z. B. bei Todesgefahr, ist jeder, der kann, gehalten, einem solchen Kinde, falls es selber will, die heilige Taufe

zu ertheilen, umso mehr der Pfarrer des Wohnortes, weil diesem ex officio die Taufe der Kinder seiner Pfarrangehörigen, sowie auch die Taufe der Erwachsenen, welche in seiner Pfarrei domiciliert sind, zusteht. Dass im Sterbefalle der Pfarrer oder dessen Stellvertreter und Gehilfe in der Seelsorge gehalten sei, nicht nur die sacramentale Losprechung zu spenden, sondern auch den noch nicht Getauften die heilige Taufe, selbst wenn er selber dabei sich der höchsten Lebensgefahr aussetzen müsste, hat ausdrücklich der Papst Gregor XIII. erklärt bei Bestätigung des Congregationsdecret S. C. C. vom 12. Oct. und 26. Oct. 1576: worüber verglichen werden kann der hl. Alfonso lib. 6 n. 233 und Lehmkuhl, Theol. mor. II n. 37.

3. Außer dem Nothfall darf freilich die Gefahr und der Schaden, welche den taufenden Priester erwarten würden, in Betracht gezogen werden, um einen Aufschub zu rechtfertigen oder einen Versuch, auf andere Weise das erwünschte Ziel zu erreichen. Zumal wenn nicht nur das Privatwohl des Priesters, sondern vielleicht gar das allgemeine Wohl schwer geschädigt würde, müsste dies als Grund gelten, nicht um einfach hin die Taufe des betreffenden Kindes zu verweigern, sondern um Sorge zu tragen, dass es anderweitig oder anderswo zur Taufe käme.

4. Ein etwaiger abschlägiger Bescheid seitens höherer kirchlicher Behörde auf die Anfrage, ob dem Willen der Eltern und des Kindes Folge gegeben werden solle, kann und darf nur in dem Sinne verstanden werden, dass die kirchliche Behörde glaube, die Verantwortlichkeit nach außen hin von sich ab- und Anderen zuwälzen zu sollen, um erhebliche Uebel zu vermeiden. Die Pflicht oder gar die Erlaubnis, die Taufe des Kindes zu veranlassen, darf durch eine derartige Antwort nicht als verneint angesehen werden: das hieße die kirchliche Behörde einer schweren Pflichtverletzung zeihen und ihr ein höchst kränkendes Unrecht thun.

5. Damit sind wir zu der Schlussfrage gekommen, ob der betreffende Priester im vorliegenden Fall die Sache auf sich solle beruhen lassen, oder was von ihm zu thun sei. Einfach hin dieselbe auf sich beruhen lassen, kann und darf er nicht. Dadurch gefährdete er im hohen Grade das Seelenheil des betreffenden Kindes.

Das Kind ist also zunächst in den nothwendigsten Heilswahrheiten der katholischen Kirche zu unterrichten, über die Taufe und deren Nothwendigkeit zu belehren, in den nothwendigen Tugendacten, besonders des Glaubens, der Hoffnung, der Liebe und Reue zu üben und zur Erweckung vollkommener Reue anzuleiten, um so schon das Seelenheil möglichst in Sicherheit zu stellen.

Sollte in Bälde Aussicht auf ungestörte Spendung der Taufe vorliegen, so dürfte ein zeitweiliger Aufschub leicht zugestanden werden; jedoch müsste das Kind von allem sich enthalten, was dem Bekenntnis der katholischen Religion zuwider ist. Dann wäre vor allem zu sehen, ob das Kind auswärts sicherer getauft werden

könnte. Liegt diese Möglichkeit vor und ist ihre Verwirklichung subiectiv nicht gerade zu schwer, so wäre es Pflicht, diesen Ausweg zu ergreifen, eher als in einen erheblich langen Aufschub einzustimmen. Bei allem Gesagten wird natürlich unterstellt, dass das Kind in der geistigen Verfassung ist, um hinlänglich festen Willen zu zeigen, die Verpflichtungen der katholischen Religion zu erfüllen.

Würde jedoch jener Ausweg nicht vorliegen, dem eigenen Pfarrer aber höchst peinliche Verlegenheiten erwachsen, so läge meines Erachtens Grund genug vor, an dem Kinde die Privataufe auch durch Laienhand vollziehen zu lassen und, wenn anders nicht thunlich, sogar von den eigenen Eltern. Denn zum Empfang und folglich auch zur Spendung seitens irgendemandes liegt die Verpflichtung vor krafft göttlichen Gebotes oder Rechtes, das Verbot der Laientaufe oder der Taufe durch die eigenen Eltern ist in der Strenge, in welcher es besteht, nur menschlichen Rechts und selbst dieses nimmt förmlich den Nothfall aus, muss aber von selber schon im Nothfall oder Collisionssfall dem göttlichen Rechte weichen.

Wollte aber der Pfarrer trotz der Gefahr peinlicher Verlegenheiten sein Privatwohl in die Schanzen schlagen, so dürfte er das jedenfalls thun; nur wenn höhere Rücksichten, besonders das allgemeine Wohl, in Frage ständen, würde er unrecht handeln und könnte die höhere kirchliche Behörde ihm einen derartigen unklugen Eifer verbieten.

Exaeten.

P. Aug. Lehmkühl S. J.

II. (Eine Testamentsfälschung.) Theodor und Anastasia, zwei kinderlose Ehegatten, haben über ihr Vermögen keine Ehepacten geschlossen. Theodor, sterbenskrank, will auch kein Testament machen, nach seinem Wunsche soll sein nicht unbedeutendes Vermögen ganz nach den in Oesterreich geltenden gesetzlichen Bestimmungen seiner Frau und seinen zwei Brüdern zufallen. Allein Anastasia bestürmt ihren kranken Gemahl mit der Bitte, er möge doch ein Testament machen und sie zur Universalerin seines ganzen Vermögens einsetzen und ruft zu diesem Ende zwei Testamentszeugen. Theodor geht auf die Bitte seiner Frau bereitwillig ein und erklärt in ihrem Sinne vor den zwei Zeugen mündlich seinen letzten Willen. Da Theodor weder lesen noch schreiben kann, lässt er sein Testament durch einen der zwei Zeugen niederschreiben und nachdem der andere zugleich gegenwärtige Zeuge den Aufsatz durchgelesen hat, sich denselben vom Schreiber laut vorlesen, erklärt sich mit dem Geschriebenen einverstanden, setzt anstatt der Unterschrift sein Handzeichen bei, worauf die beiden sich als Testamentszeugen eigenhändig untersetzen. Einem Freunde, der ihn später besucht, theilt Theodor sein gemachtes Testament genau mit. Allein kaum ist er verschieden, so hört Anastasia zu nicht geringer Bestürzung, dass zur Gültigkeit eines solchen Testamentes nach §§ 579 und 580 des österreichischen